

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 2 - Gewerberecht

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten		
Eingel.	04. Okt. 2024	
Zahl: 131-1	LAND	KÄRNTEN
	Big.:	

Datum	02.10.2024
Zahl	KL4-BA-1044/2024 (002/2024)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Fr. Mag. Hasler
Telefon	050-536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:
AEVUM GmbH,
Betriebsanlage zur Tierbestattung (reiner Abholbetrieb)
auf GST-Nr. 513/2, KG 72204, Zell im Ebenthal;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung;

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen **der AEVUM GmbH**, eingetragen beim Landesgericht Klagenfurt unter FN 160458v, vom 23.08.2024, um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierbestattung (reiner Abholbetrieb) auf dem Grundstück Nr. 513/2, KG 72204, Zell im Ebenthal, Marktgemeinde Ebenthal i.K., laut vorgelegten Projektunterlagen.

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen im Innenbereich eines Gebäudes im Erdgeschoß aus einem Anlieferungsbereich, Kundenempfang, Besprechungsraum 1+2, Anlieferung, Urnenübergaberaum, Pfotenabdruckbearbeitungsraum und Sanitärraum, des Weiteren einem allgemeinen Aufenthaltsraum für Mitarbeiter und einem Kunden-WC.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben bis zum 18.10.2024 bei der Marktgemeinde Ebenthal, Miegererstraße 30, 9065 Ebenthal i.K., während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Freitag, 18.10.2024** die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 18.10.2024 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagensverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023;

359 b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356 e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

I.**Öffentliche Bekanntmachung durch:**

- Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal i.K.
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II.**Ergeht an:**

1. die AEVUM GmbH, z.Hd. die BB Mauch GmbH., Hans-Gasser-Platz 6b, 9500 Villach; **(RSb)**
2. die GreenHome Vermietungs- und Verpachtungs GmbH, 9065 Ebenthal, Dr. Thomas Klestil-Straße 5, 9065 Ebenthal in Kärnten; (RSb)
3. die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten– auch als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, Miegererstraße 30, 9065 Ebenthal i.K.;
 - a) im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntgabe an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen;
 - c) die an der Amtstafel angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen im Zuge des Ortsaugenscheines der Verhandlungsleiterin auszuhändigen.

-Projekt- (RSb)

4. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hasler

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.